

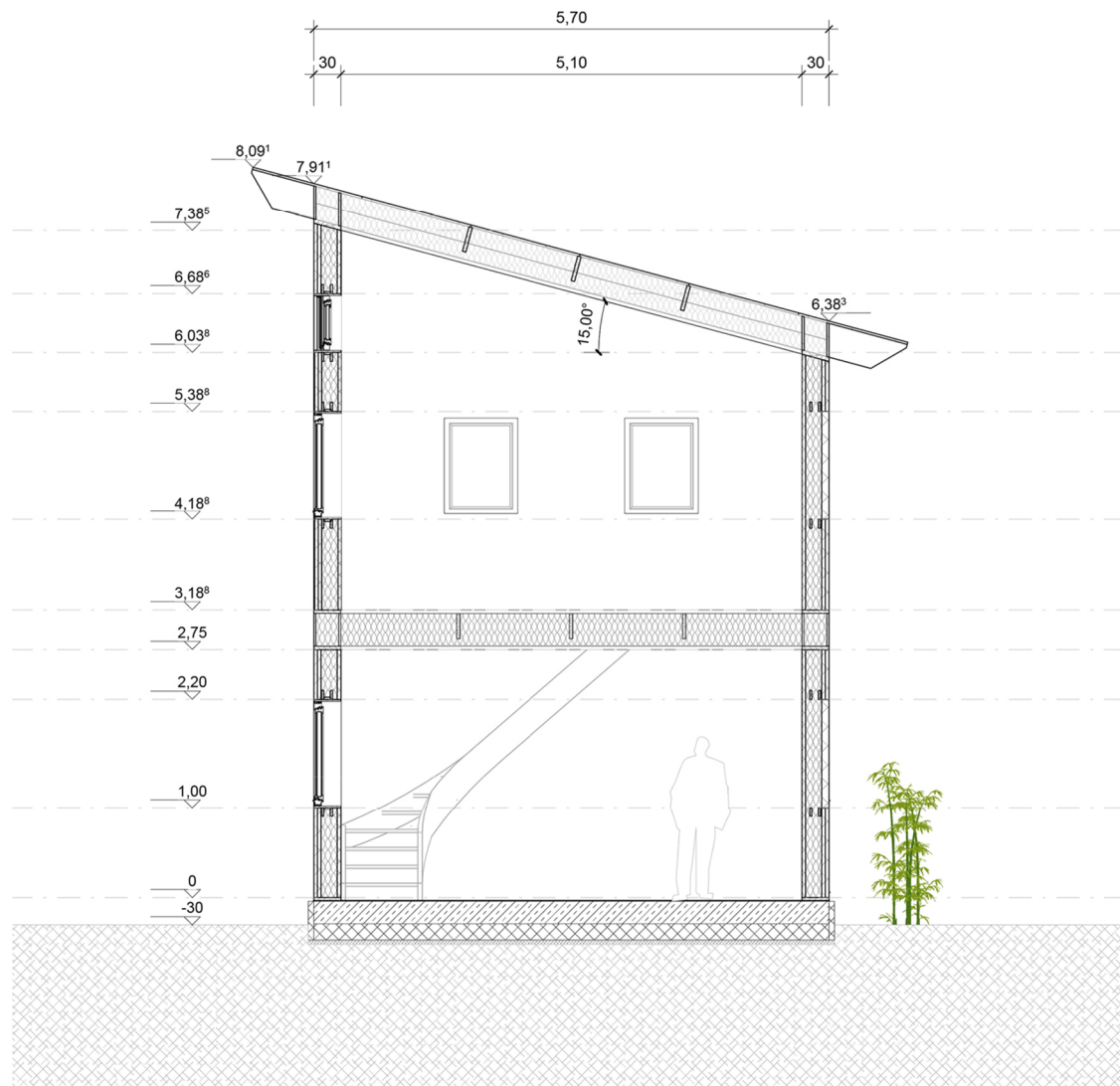
Abwägungstabelle - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“

Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 09.04.2024 - 24.04.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

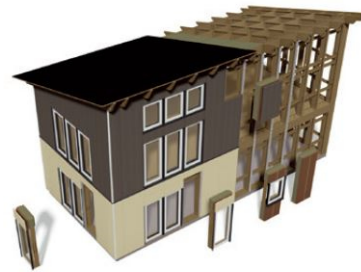
Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	29523	(...) vielen Dank für das nette Gespräch und die Auskunft über den Bebauungsplan 085 / Bakenstr. / Weselerstr. Hiermit möchte ich Sie bitten auch Pultdächer im Bereich WA2 aufzunehmen. In der Anlage finden Sie eine Zeichnung mit Bemaßung für ein Baukonzept einer Firma aus Münster welches ich gerne mittelfristig umsetzen möchte. Vorteil des Pultdaches bei der Südausrichtung ist die optimale Fläche für Solaranlagen. (z.B. Flurstück 1448) Des Weiteren schafft man trotz geringer Firsthöhe von nur 8,09 Metern im ersten Stock eine Wohnfläche mit effizienter Nutzfläche bei geringer Grundfläche des Bauobjektes. Effizienz im Verhältnis, Wohnfläche zur versiegelten Fläche. Auf Seite 14 finde Sie das Beispiel, welches wir verwirklichen möchten, Seite 14 Pultdach Zweigeschossig, Typ B2 Würde mich sehr freuen wenn Sie diese Option für Wohngebäude zulassen würden! Bitte geben Sie mir nach Prüfung eine Rückmeldung dazu. Anlagen	Der Anregung, Pultdächer im WA 2 zuzulassen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich in großen Teilen um ein Bestandswohngebiet mit fast ausschließlich Satteldächern. Zur Wahrung des Ortsbildes sowie zur Anpassung an den Bestand werden auch zukünftig lediglich Sattel-, Zelt- und Krüppelwalmdächer zulässig sein. Diese Festsetzung entspricht der des Ursprungsplanes Nr. 85.



Seite 14 der angefügten Broschüre:



PULTDACH, EINGESCHOSSIG: TYP B1



PULTDACH, ZWEIFESCHOSSIG: TYP B2



FLACHDACH, EINGESCHOSSIG: TYP C1

2. 29522

(...) ich habe die Abwägungstabelle zum vorgenannten B-Plan gelesen. Den Ausführungen des Einwenders 3 kann ich nicht folgen.

"Lt. Gutachten von 1999 beträgt der Immissionswert in dem angrenzenden Bereich hauptsächlich östlich der Bakenstraße 0,17, westl. der Bakenstraße, also der Bereich der infrage kommenden Flurstücke 0,14, und damit knapp unter dem zulässigen Wert 0,15. Wir gehen davon aus, dass aufgrund dieser Bewertung die beiden Flurstücke in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 können somit ausgeräumt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die beiden Flurstücke nicht einzubeziehen, wird gefolgt. Begründung und Planzeichnung werden entsprechend angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Coesfeld bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit Verweis auf TA Luft Anhang 7 keine Bedenken. Flurstücke überhaupt im aktuellen Bebauungsplanentwurf enthalten sind. Ob dies zulässig ist, können wir nicht beurteilen, eine rechtliche Prüfung wird aber durch den Betreiber des landwirtsch. Betriebes erfolgen."

Der Einwender 3 schreibt, dass durch uns eine rechtliche Prüfung erfolgen wird. Das habe ich nicht gesagt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.	29040	Erstellt am: 23.04.2024 (...) im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Bakenstraße Weseler Straße verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.02.2024 mit Az.: 54.03.06/Nottuln/13/ML/4402. ----- Stellungnahme vom 02.02.2024 (Az.: 54.03.06/Nottuln/13/ML/4402: (...) durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Bakenstraße Weseler Straße soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung von bestehender Wohnbebauung auf dem Stadtgebiet Nottuln, Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Appelhülsen unmittelbar an die Landesstraße 551 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt gemäß der Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV = 4.866 Kfz/Tag / SV = 201 SV/Tag auf. Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über das vorhandene kommunale Straßennetz und im weiteren Verlauf über die Anbindung der Straße "Dorp-Kamp" an die Landesstraße 551. Dabei kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aufgrund der geringen Verkehrszunahme gemäß der Begründung zum Bebauungsplan im bestehenden Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden. Laut der der Begründung zum Bebauungsplan sind stärkere Lärmeinwirkungen durch Verkehr, wenn überhaupt nur im Bereich der unmittelbar angrenzenden Straßen zu erwarten. Auf eine detaillierte Untersuchung wird seitens der Gemeinde Nottuln verzichtet. Vor diesem Hintergrund wird von Straßen. NRW vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.
----	-------	---	--

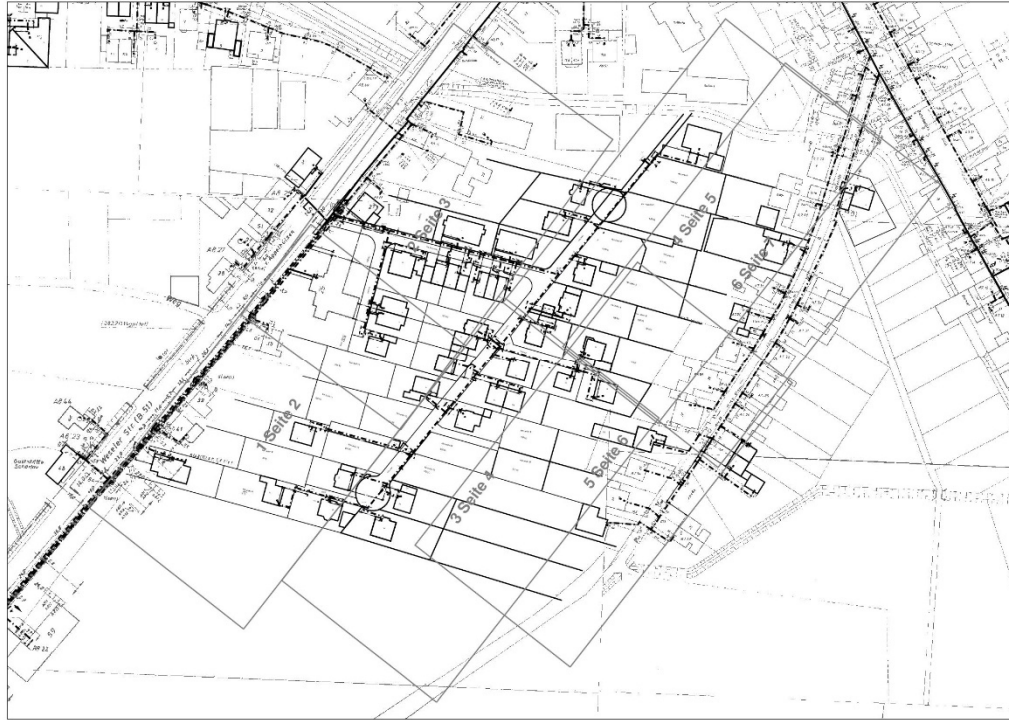
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

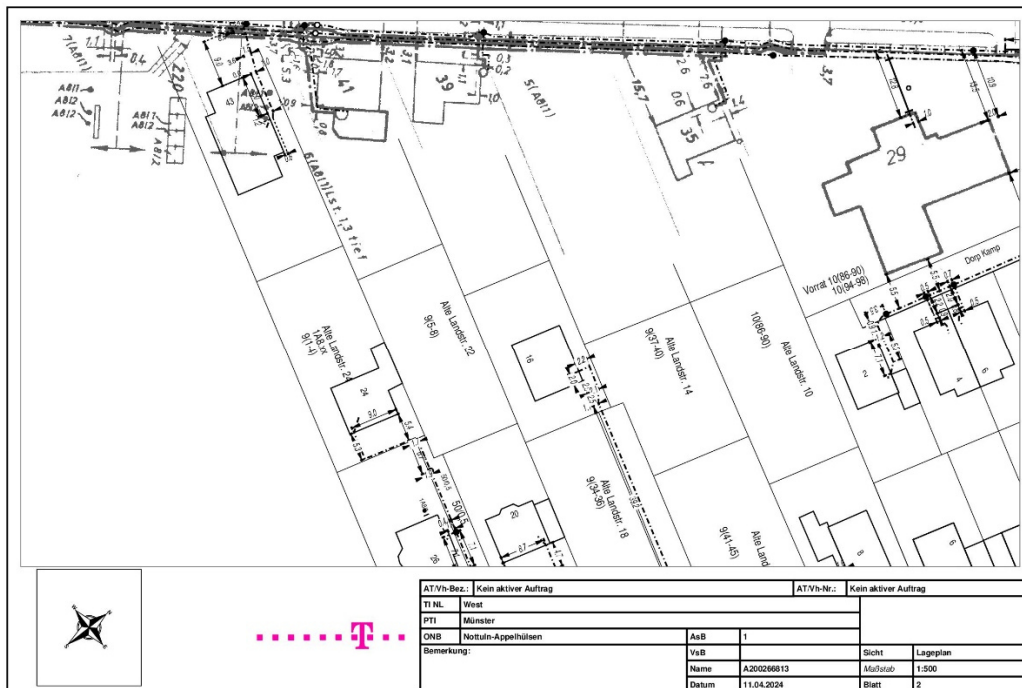
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 22.04.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Erstellt am: 18.04.2024 (...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und	Die Stellungnahme, dass gegen die vorgelegte Änderung BP Nr. 85 Bakenstraße Weseler Straße keine grundsätzlichen

	Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Änderung BP Nr. 85 Bakenstraße Weseler Straße bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: „Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet	Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 85 – 2. Änderung als Privatstraßen festgesetzt. Dies entspricht der Bestandssituation. Punkt 5 der textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB fordert die dingliche Sicherung der Benutzung der Flächen durch Versorgungsträger und Rettungsfahrzeuge. Die Veranlassung der Grundbucheintragungen hat zwischen dem Erschließungsträger und den Grundstückseigentümern zu erfolgen. Die Belange der Gemeinde Nottuln als Dritte sind davon unberührt.
--	---	--

	oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.“ Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html	Der Hinweis, dass Telekommunikationslinien nur bei Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

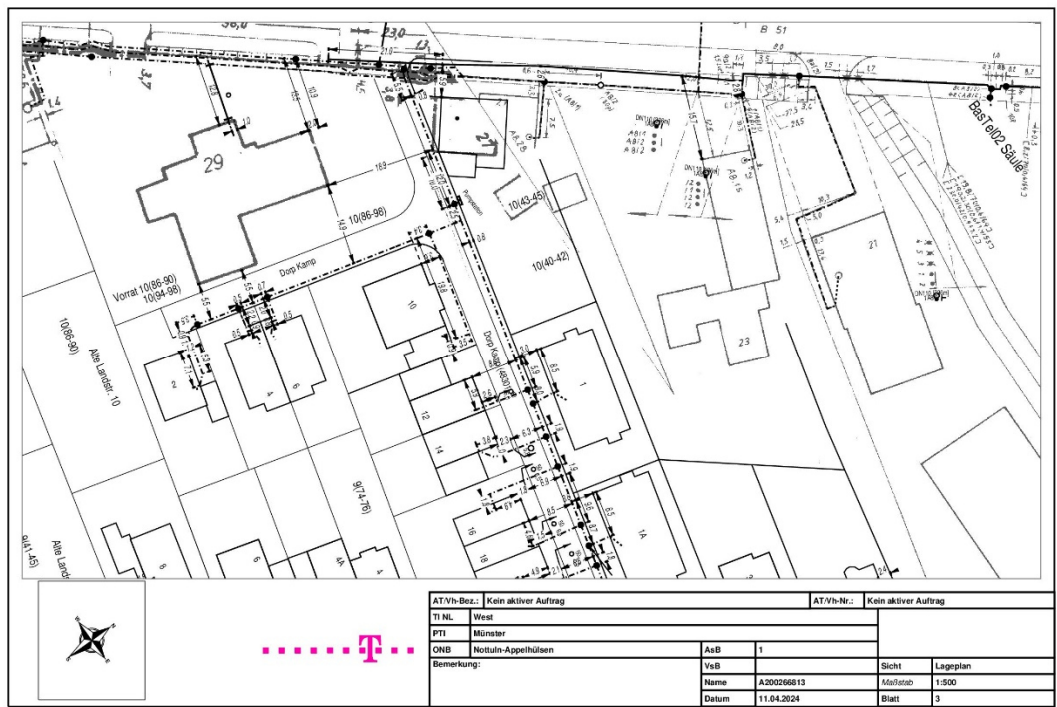
Anlagen:





.....T.....

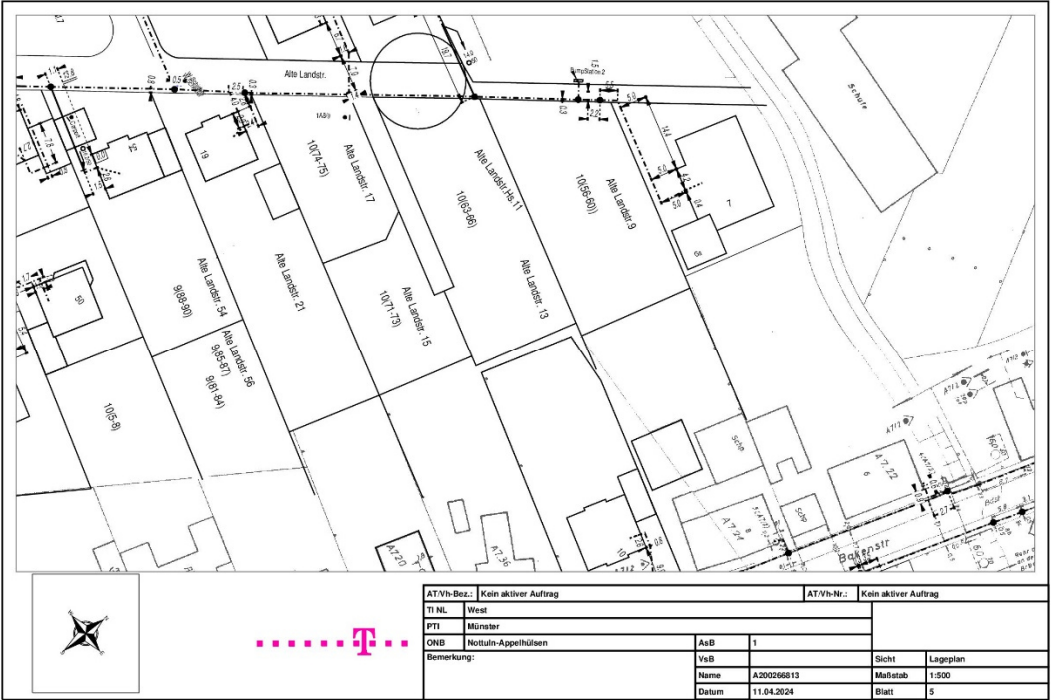
ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI-Nr.	Münster		
DTI	Münster		
OND	Notruf-Appellanten	AaB	1
Bemerkung:		VaB	
		Name	A200266813
		Datum	11.04.2024
		Skizt.	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	2



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Minster		
ONB	Notuln-Appelhölzen	AsB	1
Bemerkung:		YaB	
		Name	A200266813
		Datum	11.04.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	3



AT/Vb-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vb-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI ML	West		
PTI	Münster		
ONB	Notturn-Appelhäuser	AsB	1
Bemerkung:		VuB	
		Name	A200266813
		Datum	11.04.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	4



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Minster		
ONB	Notuln-Appellhölzen	AsB	1
Bemerkung:		YaB	
		Name	A200266813
		Datum	11.04.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	5

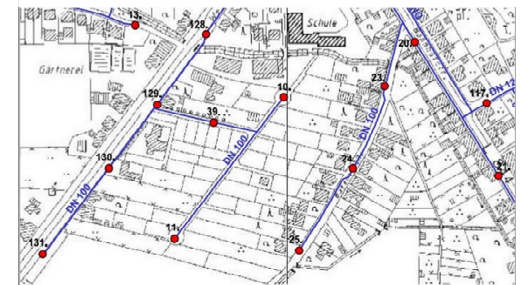


.....T.....

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Notruf-Appellhülse	AsB	1
Bemerkung:		VsB	Sicht
		Name	A200266813
		Datum	11.04.2024
		Maßstab	1:500
		Blatt	6

		"Schwammstadt"-Maßnahmen wird zudem der natürliche Wasserkreislauf gestärkt und so die negativen Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung teilkompensiert.	Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 lediglich Sattel-, Zelt- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 30°-50° im WA 1 sowie zwischen 25°-45° in den WA 2 und 3 zulässig sind.
4	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Erstellt am: 18.04.2024 (...) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 10.04.2024 (...) wie danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am 09.04.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: / Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 15.04.2024 Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die allgemeinen Hinweise bei Eingriffen ins Erdreich
8	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 15.04.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

9	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 24.04.2024 (...) im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4a (3) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 12.04.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 07.05.2024 (Fristverlängerung bis 10.05.2024 gewährt) (...) zu dem o.g. verkürztem Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Abteilung Umwelt - auch aus den Belangen des Aufgabenbereiches Immissionsschutz - werden keine Anregungen oder Informationen vorgetragen. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Folgender Hinweis wird gegeben: Gem. § 8 Absatz 3 BauO NRW sind Geländeauffüllungen u.a. nur dann zulässig, wenn für Nachbargrundstücke keine Nachteile entstehen. Sofern bei der Durchführung der Maßnahme mit Geländeauffüllungen zu rechnen ist, wird angeregt Höhenfestsetzungen zu den Baugrundstücken zu treffen, um im Genehmigungsverfahren unabhängig von den Nachbargrundstücken (Nachbarzustimmungen oder Baulasten) zu sein. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Bakenstraße / Weseler Straße" Bedenken, da die Löschwassermenge als nicht ausreichend dimensioniert wurde. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gern. DVGW-Regelwerk "Arbeitsblatt W 405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m ³ /h (= 1.600 l/min) (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1,2 und 3 auch in Holzbauweise) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gern. Fachempfehlung zur "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.	Die Stellungnahme, dass Seitens der Abteilung Umwelt - auch aus den Belangen des Aufgabenbereiches Immissionsschutz - keine Anregungen oder Informationen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Geländeauffüllungen nur dann zulässig sind, wenn diese keine Nachteile für Nachbargrundstücke mit sich bringen, wird zur Kenntnis genommen. Relevante Geländeauffüllungen sind derzeit nicht vorgesehen. Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung mit den in der Begründung angegebenen 48 m ³ /h nicht ausreichend ist, wird zur Kenntnis genommen. Die erneute Abfrage bei den Gemeindewerken Nottuln hat ergeben, dass entgegen der zuvor angegebenen Menge tatsächlich 96 m ³ /h zur Verfügung stehen, wie aus dem beigefügten Hydrantenplan ersichtlich wird:



		Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich- rechtlich gesichert sein. Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Gemäß der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans sind wesentliche Änderung der Lärmimmissionswerte nicht zu erwarten, da es sich bei der geplanten Änderung um eine Nachverdichtung bereits vorhandener Wohnbebauung handelt. Auf eine detaillierte Untersuchung wurde verzichtet. Seitens des Gesundheitsamtes kann aufgrund der nicht erstellten Untersuchung bezüglich Schallimmissionen keine Bewertung eben dieser erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass sich durch die Änderung des Bebauungsplanes keine wesentliche Änderung der Lärmimmissionen ergeben, bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Bakenstraße/Weseler Straße" der Gemeinde Nottuln keine Bedenken.	Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Bedenken bezüglich der Löschwasserversorgung können somit ausgeräumt werden. Die Hinweise zur Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung wird im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Grundstücke geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 23.04.2024 (...) im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Bakenstraße Weseler Straße verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.02.2024 mit Az: 54.03.06/Nottuln/13/ML/4402. ----- Erstellt am: 28.05.2024 Stellungnahme vom 02.02.2024 (Az.: 54.03.06/Nottuln/13/ML/4402 (...) durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Bakenstraße Weseler Straße soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung von bestehender Wohnbebauung auf dem Stadtgebiet Nottuln, Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Appelhülsen unmittelbar an die Landesstraße 551 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt gemäß der	Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV = 4.866 Kfz/Tag / SV = 201 SV/Tag auf. Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über das vorhandene kommunale Straßennetz und im weiteren Verlauf über die Anbindung der Straße "Dorp-Kamp" an die Landesstraße 551. Dabei kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aufgrund der geringen Verkehrszunahme gemäß der Begründung zum Bebauungsplan im bestehenden Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden. Laut der der Begründung zum Bebauungsplan sind stärkere Lärmeinwirkungen durch Verkehr, wenn überhaupt nur im Bereich der unmittelbar angrenzenden Straßen zu erwarten. Auf eine detaillierte Untersuchung wird seitens der Gemeinde Nottuln verzichtet. Vor diesem Hintergrund wird von Straßen. NRW vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.	
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Erstellt am: 23.04.2024 (...) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme: Aus agrarstruktureller Sicht werden keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 16.04.2024 (...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in der Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 ergänzt.
15	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 15.04.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Ich danke Ihnen für die Abstimmung. Erstellt am: 17.04.2024 (...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell jeweils zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
16	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zur Anforderung aktueller Planunterlagen vor Baubeginn wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.